

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Juli 1950.

109/A.B.  
zu 120/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. B ö c k - G r e i s s a u und Genossen, betreffend die Einfuhr von Emailgeschirr und eisernen Rohren ohne Einfuhrbewilligung sowie ohne Entrichtung des Zolles und der Warenumsatzsteuer, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a folgendes mit:

Nach den bisher gepflogenen Erhebungen hat die USIA eine grössere Menge von Emailgeschirr und Badewannen aus Deutschland eingeführt; die Ware wurde auf Grund von Bescheinigungen des Leiters des Zentralbüros der USIA, dass "die Sendung dem Sowjeteigentum gehört", ohne Entrichtung von Eingangsabgaben und ohne Einfuhrbewilligung zollämtlich abgefertigt. Die Abgabefreiheit von Waren, die für Einheiten, Dienststellen und Einzelpersonen einer Besatzungsmacht eingehen, beruht nach ho. Auffassung auf der Voraussetzung, dass diese Waren ausschliesslich für diesen Kreis bestimmt sind und sich im Rahmen des militärischen und persönlichen Bedarfes halten; demnach erscheint eine Verwendung von auf solche Weise nach Österreich eingebrachten Waren als Handelsware nicht zulässig. In der Folge wurde das Emailgeschirr und die Badewannen von der USIA in Österreich auf den Markt gebracht.

Die österreichischen Abnehmer der Ware, die die ausländische Provenienz derselben kannten und aus dem Preis erkennen konnten, dass für die Ware die Eingangsabgaben nicht entrichtet worden sind (Kochgeschirr war zur Zeit der Einfuhr mit einem Zoll von 40 S für 100 kg, Emailbadewannen mit einem solchen von 55 S für 100 kg belegt), haben sich der Hauptsache nach dahin verantwortet, dass sie gegen den Erwerb der Ware keine Bedenken hatten, weil ihnen vor Geschäftsabschluss durch Organe des Zentralbüros der USIA versichert worden sei, dass die kaufgegenständlichen Waren ordnungsgemäss eingeführt und verzollt worden seien. Zur Verifizierung dieser Verantwortung wurde an die USIA herangetreten. Nach Einlangen der Antwort wird die Strafuntersuchung fortgesetzt werden.

Inzwischen wurde die Beschlagnahme der Ware nach § 29 Abs. 2 des Zollgesetzes verfügt. Hierbei wurde von folgenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen: Nach § 29 Zollgesetz wird jede Ware mit dem Eintritt über die Zollgrenze zollhängig. Die Zollhängigkeit erlischt nur durch die Abfertigung zum freien Verkehr, durch die Vormerkabfertigung oder durch die Wiederausfuhr. Waren, die für eine

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 20. Juli 1950.

Besatzungsmacht, eine Organisation derselben oder für Angehörige der Besatzungsmacht eingehen und nach dem Kontrollabkommen nicht der gesetzmässigen Zollbehandlung unterzogen werden können, sind wohl während der Zeit, in der sie sich im Besitz der Besatzungsmacht befinden, dem österreichischen Zollverfahren und dem Zugriff der Zollverwaltung entzogen, ihre Zollhängigkeit ist aber nicht erloschen. In dem Augenblick, in dem die Waren aus den Händen der Besatzungsmacht auf eine den österreichischen Gesetzen unterliegende Person übergehen, ist auch die Zollbehörde wieder in der Lage, alle aus dem Zollgesetz für zollhängige Waren sich ergebenden Rechte geltend zu machen. Zu diesen Rechten gehört die oben erwähnte Beschlagnahme nach § 29 Abs.2 des Zollgesetzes.

Die Einleitung des Beschlagnahmeverfahrens nach § 29 Abs.2 des Zollgesetzes wurde auch hinsichtlich der geschweissten eisernen Rohre westdeutscher Herkunft, die von der Firma Johann Haselgruber bezogen worden sein sollen, angeordnet. Sollte sich im Zuge dieses Verfahrens der Tatbestand einer strafbaren Handlung ergeben, wird auch in diesem Fall die Strafuntersuchung eingeleitet werden.

---